

STELLUNGNAHME

zum Hinweisverfahren 2023/11-IV der Clearingstelle EEG|KWKG: Berechnung der Flexibilitätsprämie - Bemessungsleistung

Berlin, 27. Februar 2023

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Der B.KWK setzt sich dafür ein, dass gesetzliche und politische Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die KWK im erneuerbaren Energiesystem Deutschlands ihre Funktion als gesicherte Leistung zur Residuallastdeckung und Versorgungssicherheit erfüllen kann.

Die Kammer IV der Clearingstelle EEG|KWKG hat am 30. Januar 2023 beschlossen, ein Hinweisverfahren zum Thema „Berechnung der Flexibilitätsprämie - Bemessungsleistung“ (Hinweisverfahren 2023/11-IV) einzuleiten.

Zu den beiden darin gestellten Fragen geben wir folgende Stellungnahme ab:

Frage 1:

Was ist die „Bemessungsleistung“ gemäß §§ 50, 50b i.V. m. Anlage 3 Nr. I.1 Buchst. b EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 und §§ 52, 54 i.V. m. Anlage 3 Nr. I.1 Buchst. b EEG 2014?

Der Begriff „Bemessungsleistung“ wurde mit dem „EEG 2012“¹ eingeführt. Die EEG in den vorausgehenden Fassungen kannten den Begriff in der Form noch nicht.

Die Legaldefinition² lautet

§3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- 2a. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage,

Dass es sich bei der „Bemessungsleistung“ nicht um eine Leistung im physikalischen Sinn handelt, sondern um einen nur rechnerisch bestimmbaren und nicht messbaren Wert, wird allein schon aus der Definition deutlich. Es kommt weder auf die Betriebsstunden einer Erzeugungsanlage noch auf deren installierte Leistung an, sondern nur auf das Verhältnis der erzeugten elektrischen Arbeit in Kilowattstunden zur kalendarischen Jahresstundenzahl.

Das drückt sich auch durch die weitere Legaldefinition der „installierten Leistung“ aus:

6. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,

Beide Legaldefinitionen unterscheiden nicht, ob der erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder anderweitig verwendet wird. Ist diese Nichtunterscheidung in § Nr. 6 durch die Wortwahl „technisch erbringen kann“ bereits sehr eindeutig auf die Anlage selbst bezogen, so wird in §3 Nr. 2a dieser Gedanke durch die Wortwahl „erzeugten Kilowattstunden“ im Wortsinne eindeutig aufgegriffen. Denn hätte der Gesetzgeber es anders gewollt, hätte er in §3 Nr. 2a statt die „erzeugten Kilowattstunden“ den dem Netzbetreiber „gesamten angebotenen Strom“ (§8 EEG 2012 in der in Fußnote 1 zitierten Fassung) zur Basis der Ermittlung der Bemessungsleistung gemacht.

Obwohl die Fassungen des EEG in den Übergangsbestimmungen jeweils auch die Fortgeltung des §18 Abs. 2 EEG 2009 für Anlagen, die vor dem 01.01.2021 in Betrieb gesetzt wurden, vorsehen, so gilt die Definition der Bemessungsleistung nach unserer Auffassung auch für diese Anlagen.

Die hiervon auf den ersten Blick abweichende Auffassung der Clearingstelle EEG|KWKG im Hinweis 2015/27 vom 16.12.2015 steht unserer Auffassung nicht entgegen. Denn in dem Hinweis ging es um die Frage der Vergütung für eingespeisten Strom. Die EEG-Fassung vor dem EEG 2012, die den Begriff

¹ "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2011 I 1634

² Hervorhebungen in den Gesetzeszitierten nicht im Original

„Bemessungsleistung“ noch nicht kannten, haben für die Stufungen der Vergütungen mit dem Begriff „Schwellenwert“ gearbeitet, der sinngemäß gleich definiert war wie dem Begriff der Bemessungsleistung und sich stets auf den dem Netzbetreiber angebotenen Strom, sprich den in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom, bezogen.

Die Vergütung war bei den Anlagen, um die es in den Fragen zu diesem Hinweisverfahren geht, noch für Strom gewährt worden, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Jedoch gab und gibt es bei vielen Anlagen für die Bestimmungen der „erzeugten Kilowattstunden“ die Herausforderung, dass diese fast nie im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß gemessen wird. Da die Vergütungen stets nur für den in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom gezahlt wurden und werden, haben die Betreiber in der Regel auf den Aufwand zur korrekten Messung verzichtet. Die erste „ordnungsgemäß“ messtechnisch erfasste Größe ist die Einspeisemenge am Netzverknüpfungspunkt.

Ob für die Bestimmung der erzeugten Strommenge genügend belastbare Messdaten zur Bildung entsprechender Ersatzwerte vorliegen, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Daher ist der Bezug zur Bestimmung der Bemessungsleistung für die Anlagen, die die Erzeugung nicht dem Mess- und Eichrecht hinreichend konform erfassen, der Rückgriff auf die eingespeiste Menge als eindeutig bestimmbare Größe dann angemessen, wenn keine anderen belastbaren dem Mess- und Eichrecht entsprechenden Daten verfügbar sind.

Die Frage bezieht die Anlage 3 Nr. I.1 lit b des EEG 2014³ ein.

Hier werden die für die Berechnung Bemessungsleistung „ P_{Bem} “ durch den Verweis auf Anlage 3 Nr. II.1 erster Spiegelstrich gegenüber der „Generaldefinition“ des Begriffs in §5 Nr. 4 EEG 2014⁴ konsequenterweise die „erzeugten Kilowattstunden“ zugrunde gelegt und im letzten Teilsatz des ersten Spiegelstrichs der Hinweis

dies gilt nur für die Zwecke der Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie

gegeben. Damit bringt nach unserer Auffassung der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass es ihm für die Berechnungen der Flexibilitätsprämie auf die „erzeugten Kilowattstunden“ ankommt.

Offen bleibt die Frage, mit welcher Art von Messung die Größe „erzeugte(n) Kilowattstunden“ zu bestimmen ist. Nach Auffassung des B.KWK reicht dazu jedenfalls eine nur in der MSR-Einrichtung der jeweiligen Erzeugereinheit rechnerisch gebildete Größe nicht aus, es sei denn, für diese messtechnische Bestimmung liegen hinreichende Kalibriernachweise vor.

³ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

⁴ Wortgleiche Definition wie im EEG 2012, jedoch wurde „Strom aus erneuerbaren Energien“ erweitert zu „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“

Frage 2:

Insbesondere: Sind auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden und für die § 18 Abs. 2 EEG 2009 fortgilt, zur Bestimmung der Bemessungsleistung i. S. d. oben genannten Vorschriften die erzeugten und nicht die eingespeisten Kilowattstunden zugrunde zu legen?

Wie bereits vorstehend zu Frage 1 ausgeführt, fassen wir die Bestimmungen der Fassungen des EEG dahingehend als eindeutig auf, dass primär die erzeugten Kilowattstunden zur Berechnung der Bemessungsleistung heran zu ziehen sind. Denn in der in Frage 1 erwähnten Anlage 3 Nr. I.1 lit b des EEG 2014 kommt es ja nicht auf die Vergütung für kWh an, sondern auf die Frage, ob die zu ermittelnde

„... Bemessungsleistung der Anlage im Sinne der Nummer II.1 erster Spiegelstrich mindestens das 0,2fache der installierten Leistung der Anlage beträgt, ...

Da hier ein unmittelbarer Vergleich mit der eindeutig in allen Fassungen des EEG – auch in den EEG, die den Begriff „Bemessungsleistung noch nicht kannten – definierten installierten Leistung gezogen wird, ist nach Auffassung des B.KWK die Unterscheidung, ob die erzeugten Kilowattstunden für Anlagen, auf die §18 Abs. 2 EEG 2009 nicht anzuwenden ist und eingespeisten Kilowattstunden für Anlagen, auf die §18 Abs. 2 EEG 2009 anzuwenden ist, nicht sachgerecht. Ein derartiger Unterscheidungswille seitens des Gesetzgebers ist auch insbesondere durch die klare Formulierung in Anlage 3 Nr. II.1 erster Spiegelstrich des EEG 2014 nicht erkennbar.

Jedoch bleibt auch hier – wie bei Anlagen, die nach dem 31.12.2011 in Betrieb gesetzt wurden, im Rahmen dieser Stellungnahme offen, wie mit den Fällen umzugehen ist, in denen die erzeugte Strommenge nicht dem Mess- und Eichrecht entsprechend erfasst wurde.

Fazit

Die Bemessungsleistung ist stets auf die erzeugten Kilowattstunden zu beziehen. Dies gilt auch für die Anlagen, auf die §18 Abs. 2 EEG 2009 anzuwenden ist.

Wird bzw. wurde die erzeugte Menge nicht dem Mess- und Eichrecht entsprechend erfasst, ist abhängig vom Einzelfall zu entscheiden, ob nach anerkannten Verfahren Ersatzwerte bestimmt werden können. Als „Rückfallebene“ ist dann in allen Fällen auf die Messung der Einspeisemenge zurückzugreifen, wenn keine Ersatzwerte bestimmt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

gez. Heinz Ullrich Brosziewski
Vizepräsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de